

2. Reifblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Dezember 1951.

371/J

A n f r a g e

der Abg. O l a h, A i g n e r, Dr. M i g s c h, V o i t h o f e r und Genossen
an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und
Wiederaufbau,
betreffend Preiswucher bei Holz.

-.-.-

Dem "Linzer Tagblatt" vom 13. Dezember d. J. sind u. a. nachstehende Angaben zu entnehmen:

"... In Linz kostet jetzt ein Raummeter hartes Brennholz beim Holzhändler 220 S, geschnitten, gehackt und ins Haus zugestellt, sogar 276 S. Für weiches Brennholz betragen die Preise 195 bzw. 251 S. Vor dem Kriege konnte sich ein Arbeiter um einen Monatslohn etwa 15 Raummeter Brennholz kaufen; heute bekommt er gerade vier, Unseren Alten, von denen viele eine Durchschnittsrente von 400 S monatlich bekommen, wird es direkt unmöglich gemacht, sich eine warme Stube zu verschaffen.

Das Landesgremium des Brennstoffhandels erklärte, dass es sofort die Preise senken werde, sobald die Händler das Brennholz ab Wald oder wagenverladen billiger einkaufen können. Tatsächlich sei es aber bis jetzt nicht möglich gewesen, hartes Brennholz um 80 bis 140 S pro Raummeter ab Waldstrasse einzukaufen, welche Preise öffentlich bekanntgegeben worden sind. Die dem Gremium mitgeteilten Preise ab Waldstrasse sollen bei 160 bis 170 S liegen. Zu diesen kommen noch die Transportkosten mit ungefähr 15 S pro Raummeter, weiters die Kosten für Entladen, Schlichten, Warenumsatzsteuer usw. Die Überprüfung aller dieser Angaben ist nicht so ohne weiteres möglich.

Bedauerlich dagegen ist, dass die oberösterreichische Landwirtschaftskammer der Presse telefonisch die Auskunftserteilung über den Bauern von den Händlern gezahlten Durchschnittspreise für Brennholz verweigerte. Diese zu erfahren, sei es notwendig, eine schriftliche Eingabe zu machen."

Diese Mitteilung zeigt eine Reihe von Mißständen auf, die überprüft und abgestellt werden müssen.

Es kann nur als Schutz der profitlüsternen Holzpreisträger angesehen werden, wenn eine Landwirtschaftskammer in völliger Verkennung der ihr durch Gesetz auferlegten Pflicht sich weigert, die ortsüblichen Preise bekanntzugeben.

Es ist aber auch höchste Zeit, dass die Wucherfreiheit der Holzpreistreiber endlich beendet wird. Das Rohstofflenkungsgesetz und das Preisregelungsgesetz in der Fassung von 1951 bietet hierzu die Möglichkeit. Das Innenministerium kann zur Preisregelung für Holz nur schreiten, wenn die zuständigen Ressortministerien ihr Einverständnis geben. In der Öffentlichkeit wird häufig, auch bewusst, der falsche Eindruck hervorgegeben, als könne der Innenminister allein, die Preise von Waren festsetzen, die nicht in der Liste preisregelter Waren enthalten sind. Es muss daher festgestellt werden, dass er beispielsweise bei Holz nur dann eine öffentliche Preisfestsetzung durchführen kann, wenn die zuständigen Ressortminister damit einverstanden sind.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Dezember 1951.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Herren Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bereit, als zuständiges Überwachungsorgan die oberösterreichische Landwirtschaftskammer zur Bekanntgabe von Preisen für landwirtschaftliche Produkte gegenüber jedermann und natürlich auch an die Presse zu verhalten?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 11 Rundholz aller Art und Schnittholz sofort einer Lenkung zu unterwerfen?
- 3.) Sind die Herren Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und Handel und Wiederaufbau bereit, mit dem Bundesminister für Inneres das in der Preisregelungsgesetzesnovelle 1951 geforderte Einvernehmen herzustellen, damit die Holzpreise amtlich festgesetzt werden können und der Wucher mit Holz in Österreich beendet wird ?

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Dezember 1951.